

Newsletter – Juni 2015

Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

„Die Weisheit eines Menschen misst man nicht nach seiner Erfahrung, sondern nach seiner Fähigkeit, Erfahrungen zu machen.“ Das ist doch einmal ein aussagekräftiges Statement von *George Bernard Shaw*, der irische Dramatiker, Politiker, Satiriker, Musikkritiker und Pazifist, der 1925 den Nobelpreis für Literatur und 1939 den Oscar für das beste adaptierte Drehbuch erhielt. Wir wünschen Ihnen angenehme Erfahrungen in Ihren Sommerferien 2015!

Arbeitsrecht:



Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat am 20.04.2015 (Az. 5 Ca 1675/15) ein Urteil zu der interessanten Thematik **„Mindestlohn und anrechenbare Vergütungsbestandteile“** gefällt. Nach den Düsseldorfer Arbeitsrichtern ist ein Leistungsbonus auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechenbar. Denn ein Leistungsbonus weist anders als z.B. vermögenswirksame Leistungen einen unmittelbaren Bezug zur Arbeitsleistung auf. Somit steht er im direkten Austauschverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Vergütungspflicht. Der Arbeitgeber muss ihn daher nicht zusätzlich zu dem gesetzlichen Mindestlohn von EUR 8,50 brutto nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) pro Arbeitsstunde zahlen. Er kann ihn mit dem Mindestlohn verrechnen.

Der Arbeitnehmer erhielt eine Vergütung von EUR 8,10 pro Stunde. Zusätzlich zahlte der Arbeitgeber einen "freiwilligen Leistungsbonus" von max. EUR 1,00, der sich nach der jeweilig gültigen Bonusregelung richtete. Mit der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns durch das MiLoG zum 01.01.2015 teilte der Arbeitgeber mit, dass die Grundvergütung weiterhin EUR 8,10 brutto pro Stunde betrage und der „freiwillige Leistungsbonus“ von max. EUR 1,00 pro Stunde weiterhin gewährt werde. Vom Bonus würden allerdings EUR 0,40 pro Stunde fix gezahlt.

Nach dem Arbeitsgericht Düsseldorf ist dies rechtmäßig. Der Arbeitgeber durfte den Leistungsbonus auf den Mindestlohn anrechnen. Die Richter führen in ihrem Urteil aus, dass der Zweck des MiLoG festlegt, welche Leistungen auf den gesetzlichen Mindestlohnanspruch anzurechnen sind. Das MiLoG verfolgt den Zweck,

Vollzeitbeschäftigten durch eigenes Einkommen die Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts zu ermöglichen. Mindestlohnrelevant sind alle Zahlungen, die als Gegenleistung für erbrachte Arbeitsleistung mit Entgeltcharakter gezahlt werden. Daher kommt es allein auf das Verhältnis zwischen dem tatsächlich an den Arbeitnehmer gezahlten Lohn und dessen geleisteter Arbeitszeit an. Nach diesen Grundsätzen ist ein Leistungsbonus auf den Mindestlohn anzurechnen, denn er ist Äquivalent für geleistete Arbeit und hat einen unmittelbaren Bezug zur Arbeitsleistung. Zusammengefasst kann man festhalten, dass grundsätzlich „echter Lohn für echte Arbeit“ auf den Mindestlohn angerechnet werden darf.

Wirtschaftsrecht:



Eine beliebte Form der Beteiligung an einem Unternehmen, ohne nach außen offen in Erscheinung zu treten, ist die **stille Gesellschaft**. Dabei beteiligt sich eine Person, der sogenannte stille Gesellschafter, in der Form an dem Handelsgewerbe eines anderen, dass er mit einer Einlage am Handelsgewerbe beteiligt ist und dafür eine Beteiligung an den Gewinnen und Verlusten des Unternehmens erhält.

Der BGH hatte aktuell zu entscheiden, was passiert, wenn eine stille Gesellschaft gekündigt wird (Urteil vom 03.02.2015, II ZR 335/13). Bei der stillen Gesellschaft handelt es sich juristisch um einen Spezialfall der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 BGB in Form der Innengesellschaft. Kündigungen von stillen Gesellschaften führen danach zu deren Auflösung und zur Auseinandersetzung zwischen den Inhabern des jeweiligen Handelsgeschäfts und den stillen Gesellschaftern. Dies bedeutet, dass die gegenseitigen Forderungen grundsätzlich nicht mehr isoliert geltend gemacht werden können, sondern nur noch im Rahmen der durchzuführenden Auseinandersetzung Berücksichtigung finden. Dabei werden die wechselseitigen Ansprüche grundsätzlich unselbstständige Rechnungsposten der Gesamtabrechnung und können vor Beendigung der Auseinandersetzung nur ausnahmsweise geltend gemacht werden.

Pflegerecht:



Es gibt eine Neuerscheinung der Kanzlei Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte:



Gut vorbereitet in die Pflegesatzverhandlung! Die Pflegebranche hat sich in den vergangenen Jahren nachhaltig verändert. Sowohl in qualitativer als auch in finanzieller Hinsicht sind die Anforderungen gewachsen, welche Betreiber, Geschäftsführer und Leiter der Pflegeeinrichtungen erfüllen müssen.

Die **Pflegesatzverhandlungen nach dem SGB XI und dem SGB XII** bilden die Grundlage für die Finanzierung von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen. Ohne eine gesunde finanzielle Ausstattung können Pflegeeinrichtungen die ihnen durch die Kostenträger übertragenen Aufgabe, die Versorgung der gesetzlich Versicherten mit Pflegeleistungen, nicht erfüllen. Für die Träger der Pflegeeinrichtung und seine Führungskräfte sind daher lückenlose Kenntnisse über den Ablauf der Vergütungsverhandlungen essenziell.

Dieses Buch stellt die Grundlagen der Finanzierung von Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI und dem SGB XII dar und geht auf die entsprechenden Besonderheiten

ten ein. Die Darstellung ist übersichtlich und klar strukturiert, ohne sich in Detailproblemen zu verlieren und liefert die entscheidenden Antworten auf alle wesentlichen Fragen wie u.a.:

Wer ist an der Pflegesatzverhandlung zu beteiligen?

Wann sind Pflegesätze leistungsgerecht?

Was passiert im Falle einer gekündigten Pflegesatzvereinbarung bzw. des Scheiterns der Vergütungsverhandlungen?

Welche Unterschiede bestehen zwischen stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen?

Bereits berücksichtigt: Das erste Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz - PSG I) vom 17.12.2014 (BGBl. I S. 2222).

Erscheinungsjahr: 2015, 171 Seiten, EUR 28,00, ISBN 978-3-503-15833-1

Notarrecht:



Die Angaben in einem **Internet-Angebot** können als Grundlage für eine **Beschaffenheitsvereinbarung** dienen, auch wenn diese bei einem späteren notariellen Kaufvertrag keine Erwähnung mehr finden. Dies hat das OLG Koblenz entschieden (Urteil vom 01.10.2014, Az. 5 U 530/14).

Danach kann sich aus der Beschreibung einer Eigentumswohnung in einer Internetofferte eine Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 Absatz Satz 1 BGB ergeben, die bei fehlender Erwähnung im notariellen Kaufvertrag durch Aufblas-

sung und Eintragung in das Grundbuch wirksam wird. Maßgeblich sei der objektivierte Empfängerhorizont. Im zugrunde liegenden Fall war die Eigentumswohnung im Internet mit einer Wohnflächenangabe von 120 qm und dem Hinweis auf eine 25 qm große Dachterrasse sowie einen 15 qm großen Dachgarten inseriert worden. Im notariellen Kaufvertrag selbst fehlte eine entsprechende Beschaffenheitsbeschreibung. Der Käufer beehrte Minderung des Kaufpreises, weil die als Dachgarten bezeichnete Fläche von 15 qm angeblich nicht die mit diesem Begriff zu verbindenden Nutzungsmöglichkeiten bot. Das Landgericht gab dem Kläger insofern Recht.

Das OLG Koblenz stellte nun fest, dass die in der Internetofferte angegebene Beschreibung, es handele sich um einen Dachgarten, wirksam zum Gegenstand der Vertragsvereinbarung geworden ist. Dabei war es wegen § 311b Absatz 1 Satz 2 BGB unschädlich, dass diese nicht im notariellen Kaufvertrag festgehalten wurde, da inzwischen Auflassung und Eintragung in das Grundbuch erfolgt war. Allerdings ließ das OLG die Minderungsansprüche des Klägers schließlich daran scheitern, dass nach Auffassung des Gerichts ein Dachgarten keineswegs zur dauernden Nutzung von Personen geeignet sein muss, wie vom Kläger behauptet, sondern dass es sich bei einem Dachgarten um eine für den dauerhaften Aufenthalt von Personen nicht bestimmte „bloße gärtnerische Kulisse einer Dachterrasse“ handelt.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Zahnärzte können aufatmen (und deren Patienten auch): Die **Wiedergabe von Hörfunksendungen in Zahnarztpraxen** als Hintergrundmusik stellt im Allgemeinen **keine öffentliche Wiedergabe** dar. Sie ist demzufolge auch nicht urheberrechtlich vergütungspflichtig. Dies hat der BGH jetzt in einer aktuellen Entscheidung festgestellt (Urteil vom 18.06.2015, I ZR 14/14). Der BGH bestätigte, dass die Wiedergabe von Hörfunksendungen in Zahnarztpraxen im Allgemeinen nicht öffentlich und damit auch nicht vergütungspflichtig ist.

Dies hatte der EuGH bereits zuvor entschieden (Urteil des EuGH vom 15.3.2012, C-135/10). Der BGH ist an die Auslegung des Unionsrechts durch den EuGH gebunden und hat die entsprechenden Bestimmungen des nationalen Rechts richtlinienkonform auszulegen. Der hier zu beurteilende Sachverhalt stimmt darüber

hinaus in allen wesentlichen Punkten mit dem Sachverhalt überein, der dem EuGH seinerzeit vorgelegen hatte.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de